

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(Festsetzungen nach § 9 BBauG)

0.2. Firstrichtung

0.2.1.1 die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Ziffer 2.1.4

AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 BayBO

0.3 Einfriedungen

0.3.1.1 Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.4

Art: a) Holzlatten und Hanichelzaun

b) bei talseitigem Straßenverlauf Mauer oder Stützmauer
Höhe: über Straßen usw. Gehsteigoberkante höchstens 1,00 m
zu a) 20 cm Betonsockel, 80 cm Holzlatten-Hanichelzaun

Ausführung:

zu a) Oberflächenbehandlung bei Holz, braunes Imprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten nicht höher als Zaunoberkante. Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in verputztem Mauerwerk oder glattem Beton.

zu b) bei Mauerwerk glatter Verputz (oder Waschputz). Bei Stützmauern Wasch- oder Sichtbeton steinmetzmäßig verarbeitet oder Natursteinverblendung.

Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

0.5 Gebäude

0.5.2 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.4

Sockelhöhe: nicht über 0,50 m ab OK gewachsenem Boden

Dachform: Satteldach 25 - 30°

Dachdeckung: Pfannen, dunkelbraun

Dachgauben: unzulässig

Kniestock: Unzulässig

Ortgang: mind. 0,15 m, nicht über 1,00 m

Traufe: mind. 0,40 m nicht über 0,80 m

Traufhöhe: talseitig nicht über 9,50 m ab OK gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.